



28/SN-319/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dr. Bauer

60 Datum: 23. SEP. 1993 Verteilt: 24. Sep. 1993	193
---	-----

DVR: 0487864

SCH/NC

Zl. 248/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird
GZ 578.014/1-II 3/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird, samt Erläuterungen und übermittelt zu diesem Gesetzesentwurf nachstehende

S T E L L U N G N A H M E :

Gegen das vorliegende Gesetzesvorhaben besteht grundsätzlich keinerlei Einwand, die durch das Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 02.12.1992 erforderliche Neuregelung des Gnadensverfahrens bot Gelegenheit, Schwachstellen der derzeitigen Regelung zu beseitigen.

Von der Neuregelung im Sinne des vorliegenden Entwurfes ist infolge Ausschaltung der Gerichte als Entscheidungsorgane sowohl eine Verfahrensbeschleunigung als auch eine Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis in Gnadensachen zu erwarten. Mit anderen Worten haben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch diejenigen Gnadenwerber Aussicht auf Erfolg, welche ihr Gesuch bei Gericht einbringen. Von wesentlicher Bedeutung in diesem Zusammenhang erscheint auch die Neuregelung in § 509 Z 2, wonach es dem Justizminister freisteht, ob Stellungnahmen der Gerichte, die in der Sache entschieden haben oder der Staatsanwaltschaften eingeholt werden oder nicht.

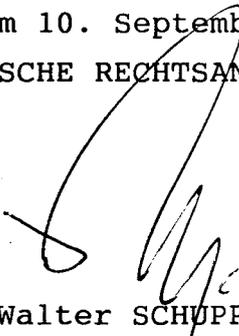
- 3 -

Abschließend bleibt zu hoffen, daß das Gesetz die gewünschten Verbesserungen des Gnadenverfahrens mit sich bringen wird.

Wien, am 10. September 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG




Walter SCHÜPPICH
Präsident

PS.: Die soeben eingelangte Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ist beigelegt.

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 439/93
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Osterreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 10. Sep. 1993
fach, mit Beilagen

An den
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße Nr. 13
1010 Wien

Betreff: ÖRAK-Zl.: 248/93
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Gnadenverfahren neu
geregelt wird

*FU Referent Dr. Ainsedler
J. Brandstetter
Wien 10.09.93
Berlitz*

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erlaubt sich, in Ergänzung seiner Stellungnahme vom 24.8.1993 ein Schreiben des Kollegen Dr. Franz Insam vom 4.9.1993 mit dem Ersuchen vorzulegen, auch den Inhalt dieses Schreibens noch in die Stellungnahme aufzunehmen, oder das Schreiben der Stellungnahme des ÖRAK beizulegen.

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken Dris. Insam.

Für den Ausschuß der
Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Der Präsident: *W. Thurner*
Dr. Werner Thurner eh.

Referent: Dr. Peter Bartl, Graz

RECHTSANWALT
DR. FRANZ INSAM
 VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
 A - 8010 GRAZ, Roseggerkai 3/6/11
 Lift im Haus * Nähe Gebietskrankenkasse
 Telefon (0316) 82 54 32

An den
 AUSSCHUSS der
 Rechtsanwaltskammer für Steiermark

Salzamtsgasse 3/IV
 8010 Graz

Empfangt b. Ausch.
 Steierm. Rechtsanwaltskammer

Graz, 6. Sep. 1993

439/93 Blon.

PL
 Referent Dr. Brandl

8.9.93 z.K

betr.: Gesetzesentwurf über das
 Gnadenrecht des Bundespräsidenten

Graz, den 4.9.1993

Sehr geehrter Herr Präsident!
 Sehr geehrte Herren Kollegen!

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 2. Dezember 1992, G 78/92, den größten Teil der Bestimmungen über das Gnadenverfahren in den Bestimmungen des § 411 StPO aufgehoben, weil die dort vorgesehene Verflechtung zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Zuständigkeit verfassungswidrig ist. Die Aufhebung dieser Bestimmungen des § 411 StPO tritt mit Ablauf des 30. November 1993 in Kraft, eine verfassungskonforme Neuregelung müßte daher mit 1. 12. 1993 in Kraft treten.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird GZ: 578.014/1-II 3/93 ausgesandt, mit welchem die Strafprozeßordnung zum Teil neu geregelt wird.

Auch dieser Gesetzesentwurf enthält Bestimmungen, die zu größten Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität Anlaß geben. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen der Bestimmung der Strafprozeßordnung enthalten in Wirklichkeit eine Teiländerung der Bundesverfassung mit einer deutlichen Beschneidung der Rechte des Herrn Bundespräsidenten.

Nach dem Entwurf zu § 507 StPO steht nur dem Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz eine Begnadigung zu, nach dem Entwurf zu § 508 StPO sind Gnadengesuche beim Bundesministerium für Justiz einzubringen, bei Gerichten oder anderen Justizbehörden einlangende Gnadengesuche sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten. Diese und andere Bestimmungen im Gesetzesentwurf stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen der Bundesverfassung, weil nach dem Gesetzesentwurf eine Begnadigung durch den Bundespräsidenten nur auf Vorschlag der Bundesregierung oder des

von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz durch den Bundespräsident erfolgen kann.

Damit wird aber jede Gnadenbitte entweder durch die Bundesregierung oder den Bundesminister für Justiz vorzensuriert, weil der Herr Bundespräsident nur die Möglichkeit der Begnadigung auf Vorschlag der Bundesregierung oder des Bundesministers für Justiz hat. Dies bedeutet, daß sowohl die Bundesregierung als auch der Bundesminister für Justiz die Möglichkeit der negativen Erledigung einer Gnadenbitte eingeräumt erhält, weil eben durch diese beiden (Bundesregierung und/oder Bundesminister für Justiz) im konkreten Fall kein Gnadenvorschlag beim Bundespräsidenten eingebracht wird.

Dies widerspricht aber auch ausdrücklich dem Inhalt der Bestimmungen des Art 65 Abs 2 lit c) B-VG, weil dem Bundespräsidenten außer dem ihn nach anderen Bestimmungen der Verfassung übertragenen Befugnissen für Einzelfälle die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen zusteht.

Im Art 66 Abs 1 B-VG kann der Bundespräsident das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen. Das Recht der Ernennung von Bundesbeamten durch den Bundespräsidenten ist im Art 65 Abs 2 lit a) B-VG verankert.

Im Art 142 Abs 2 lit d), f) und g) B-VG ist die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof als Staatsgerichtshof wegen der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geregelt, wobei Art 142 Abs 5 B-VG ausspricht, daß der Bundespräsident von dem ihm nach Art 65 Abs 2 lit c) B-VG zustehenden Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Vertretungskörpers bzw. auf Antrag der Bundesregierung Gebrauch machen kann, sodaß der Personenkreis der Landeshauptleute, deren Stellvertreter, die Mitglieder der Landesregierung sowie die Präsidenten des Landeschulrates hinsichtlich einer allfälligen Begnadigung eine Sonderregelung haben, die in der Verfassung ausdrücklich geregelt ist, weil es sich um Personen mit einem besonderen Verpflichtungskreis handelt.

Die Fassung des Art 67 Abs 1 B-VG "*alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers*" kann und darf nicht so verstanden werden, daß hiedurch die Verfassungsbestimmung des Art 65 Abs 2 lit c) B-VG in der Form geändert wird, daß das dem Bundespräsident zustehende Begnadigungsrecht durch die Bundesregierung und/oder dem Bundesminister für Justiz beschnitten wird und die Entscheidung über die Abweisung einer Gnadenbitte defacto der Bundesregierung und/oder dem Bundesminister für Justiz übertragen wird. Nach dem Gesetzesentwurf des § 511 StPO hat das Bundesministerium den Inhalt des Gnadenaktes dem Verurteilten, dem Gesuchsteller, dem Gericht I. Instanz, der Bundespolizeidirektion Wien und dem Leiter dieser Anstalt mitzuteilen, ebenfalls aber *den Gesuchsteller zu verständigen, wenn sein Gnadengesuch erfolglos geblieben ist.*

Damit wird aber bei jedem Gesuchsteller der Anschein erweckt, der Herr Bundespräsident habe das Gnadengesuch abgewiesen, in Wirklichkeit ist es jedoch dann zu keiner Meinungsbildung und Entscheidung durch den Herrn Bundespräsident gekommen, wenn die Bundesregierung und/oder der Bundesminister für Justiz die Einbringung eines Gnadenvorschlages unterlassen hat.

Dies bedeutet defacto, daß der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz betreffend die Bestimmungen der §§ 507 bis 513 StPO neu lediglich die Gerichte von der Abweisung eines Gnadengesuchs im Sinne der Bestimmungen des § 411 StPO alt ausgeschlossen hat, defacto aber der alte Zustand was die Stellung des Bundesministers für Justiz und der Bundesregierung betrifft in Verletzung des Geistes der Verfassung aufrecht erhalten hat und die dem Herrn Bundespräsident vorbehaltenen Rechte der Begnadigung beschneidet.

Dieses Schreiben habe ich deshalb verfaßt, weil ich mich bemühe, einen Beitrag dafür zu leisten, daß der gesetzliche Zustand des Strafverfahrensrechtes dem Geist der Verfassung entspricht, weil sich auch aus den Bestimmungen über das Petitionsrecht als eines der wesentlichsten Grund- und Freiheitsrechte eindeutig ergibt, daß Jedermann das Recht hat sich direkt und unmittelbar an das höchste Staatsorgan zu wenden. Die Stellung des Herrn Bundespräsidenten als oberstes Staatsorgan soll nicht weiter beschnitten werden, weil er sonst als Staatsoberhaupt an Bedeutung noch mehr verliert und innerstaatlich zum reinen Urkundsbeamten der höchsten Organe der Verwaltung degradiert wird. Ich verbinde daher mit diesem Schreiben die Bitte, darauf hinzuwirken, daß im Entwurf zu den Bestimmungen der §§ 507 bis 513 StPO neu die Bestimmung des § 507 dahingehend abgeändert wird, daß § 507 StPO neu zu lauten hat wie folgt: *"Eine Begnadigung steht nur dem Herrn Bundespräsidenten zu; ein Recht darauf besteht nicht"* sodaß die Worte *"auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz"* im Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz ersatzlos zu entfallen haben.

Weiters hätte meinem Vorschlag folgend der § 510 StPO neu zu lauten wie folgt: *"Der Bundespräsident kann zunächst eine Hemmung des Vollzuges der Strafe anordnen"* während die Worte *"auf Vorschlag der Bundesregierung und des von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz"* ersatzlos zu entfallen haben.

Ich bitte Sie, das in Ihrem Einflußbereich im Rahmen des Gesetzesbegutachtensverfahrens mögliche zu unternehmen, damit das Gnadenrecht ohne Einflußnahme der obersten Organe der Verwaltung eine reine, dem Bundespräsidenten vorbehaltene Angelegenheit ist.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung!

